

Beglaubigte Abschrift

31 O 444/16



Verkündet am 03.04.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martin Schleicher, Neusser
Straße 455, 50733 Köln,

g e g e n

die Rheinenergie AG, vertr. d. d. Vorstand, die Herren Dipl.-Kfm. Dr. Dieter
Steinkamp (Vorstandsvors.), Dr. Andreas Cerbe, Norbert Graefrath, Dipl.-Kfm. Dieter
Hassel und Achim Südmeier, Parkgürtel 24, 50823 Köln,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13.03.2018
durch den Richter am Landgericht [REDACTED], die Vorsitzende Richterin am
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, künftig zu unterlassen, Strompreisänderungen gegenüber Haushaltskunden in der Grundversorgung, wie in dem nachstehend abgebildeten Schreiben vom Februar 2016 geschehen, anzukündigen,

a) wenn der Anlass der Preisänderung wie folgt angegeben wird:

auf Seite 1 des Schreibens vom Februar 2016:

„zum 1. April 2016 ändern wir unsere Strompreise. Der Arbeitspreis sinkt um 2,02 Cent auf 25,23 Cent pro Kilowattstunde brutto. Der Grundpreis steigt um 4,96 € pro Monat brutto. Grund dafür sind gesunkene Beschaffungspreise sowie gestiegene Steuern, Abgaben und Netzentgelte;“

auf Seite 2 des Schreibens vom Februar 2016:

„Warum ändern sich die Strompreise?“

Zum 1. Januar 2016 sind die EEG-, KWK- und § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Haftungsumlage gestiegen. Die Entgelte für die Netznutzung sind ebenfalls gestiegen. Gleichzeitig sind die Beschaffungskosten für Strom leicht gesunken. Die Veränderungen führen in der Summe dazu, dass wir unsere Preisstruktur ändern mussten;“

und/oder

b) wenn der Umfang der Preisänderung mit den Worten:

„Der Arbeitspreis sinkt um 2,02 Cent auf 25,23 Cent pro Kilowattstunde brutto. Der Grundpreis steigt um 4,96 € pro Monat brutto.“

und wie auf S. 2 und 5 des nachstehend nach 1c. abgebildeten Schreibens vom Februar 2016 abgebildet angegeben wird,

und/oder

- c) wenn die Voraussetzungen der Preisänderung wie folgt angegeben werden:

„Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV steht Ihnen im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

wie nachstehend wiedergegeben:



Mrx



RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln

637//0000397/31//50226

Kundennummer

Februar 2016

100000

Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016
Ihr Vertrag FairRegio Strom basis Grundversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 1. April 2016 ändern wir unsere Strompreise. Der Arbeitspreis sinkt um 2,02 Cent auf 25,23 Cent pro Kilowattstunde brutto. Der Grundpreis steigt um 4,96 Euro auf 11,98 Euro pro Monat brutto. Grund dafür sind gesunkene Beschaffungskosten sowie gestiegene Steuern, Abgaben und Netzentgelte.

Die Änderung beider Strompreisbestandteile führt dazu, dass für einen Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 2.500 Kilowattstunden pro Jahr die Gesamtkosten um 0,74 Euro pro Monat brutto (entspricht 1,17%) leicht ansteigen. Die Auswirkung der Preisänderung für unterschiedliche Beispielverbräuche sowie wichtige Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Sie möchten stabile und günstige Preise? Unsere Empfehlung: Schließen Sie jetzt unseren neuen Festpreis ab. Mit der Konstant 2018-Option sichern Sie sich eine vollständige Preisgarantie bis Ende 2018. Alle Vorteile finden Sie im Flyer. Entscheiden Sie sich am besten noch heute: Einfach den beiliegenden Vertrag unterschreiben und im Freiumschlag an uns zurücksenden. Übrigens: Die Konstant 2018-Option können Sie auch unter www.rheinenergie.com/online-service abschließen.

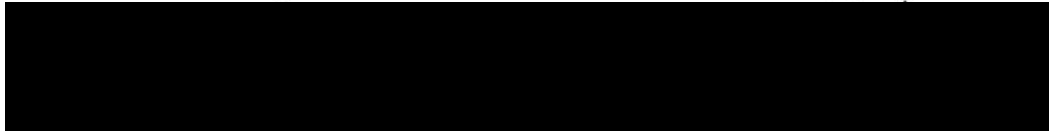
Haben Sie Fragen? Gerne beraten wir Sie telefonisch oder persönlich in unseren Kundenzentren.

Ansprechpartner:
Kundenservice
 service@rheinenergie.com
 www.rheinenergie.com

Wir sind telefonisch für Sie da:
Mo-Fr, 7-20 Uhr & Sa, 9-20 Uhr
 0221 34645-500
 0221 178-3322

Bitte geben Sie bei jedem Kontakt Ihre Kundennummer **2000398094** an, damit wir Ihnen zügig weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Privat- und Geschäftskundenvertriebsmarketing

Leiter Marketing

Bitte wenden!

RheinEnergie AG

Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-0
Telefax 0221 178-3322

www.rheinenergie.com
service@rheinenergie.com

Vorstand:
Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender
Dr. Andreas Carba
Norbert Graefrath
Dieter Hassel
Achim Südmeyer

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Jürgen Roters

Sparkasse Köln/Bonn
IBAN DE74 3705 0198 0004 0029 52
BIC COKSDE33

Kreissparkasse Köln
IBAN DE33 3705 0299 0000 0001 10
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE20 3701 0050 0001 9255 00
BIC PBNKDEFF

Amtsgericht Köln HRB 37306
Steuernr. 5217/5785/0020
USt.-Id.-Nr. DE215409591

Kundennummer
 Betreff Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016
 Datum Februar 2016
 Seite 2/5

Informationen zu den neuen Strompreisen ab 1. April 2016

➤ Vertragspartner Leistungsempfänger im Sinne §14 UStG ➤ Lieferstelle

➤ Rahmenvertrag Optionen	➤ Preis Stand vom	➤ Grundpreis in €/Jahr		➤ Arbeitspreis in ct/kWh	
		netto	brutto	netto	brutto
FairRegio Strom basis Grundversorgung	01.04.2013	70,80	84,25	22,90	27,25
FairRegio Strom basis Grundversorgung	01.04.2016	120,80	143,75	21,20	25,23

- Hinweis Strompreise: Die Nettoarbeitspreise enthalten die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem KWK-Gesetz, aus § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV. Die Bruttopreise enthalten die gültige Umsatzsteuer, die sich auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Der Grundpreis des Rahmenvertrags beinhaltet einen Zähler. Der Grundpreis für jeden weiteren Zähler erhöht sich von 38,40 € netto bzw. 45,76 € brutto auf 68,40 € netto bzw. 81,46 € brutto.

➤ Voraussetzung für die Preisänderung und Ihre Rechte als Kunde:

Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV steht Ihnen im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

➤ Warum ändern sich die Strompreise?

Zum 1. Januar 2016 sind die EEG-, KWK- und § 19-StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Haftungsumlage gestiegen. Die Entgelte für die Netznutzung sind ebenfalls gestiegen. Gleichzeitig sind die Beschaffungskosten für Strom leicht gesunken. Die Veränderungen führen in der Summe dazu, dass wir unsere Preisstruktur ändern mussten.

➤ Wie verändert sich meine Belastung (bei gleich bleibendem Verbrauch)?

Da die Arbeitspreise sinken und die Grundpreise steigen, hängt es von Ihrem individuellen Verbrauch ab, ob Sie durch die Preisänderung zukünftig etwas weniger oder mehr für Ihren Strom zahlen. Wir haben einige typische Verbräuche aufgelistet und die Veränderungen für Sie berechnet:

➤ Bei Verbrauch	➤ Typisch für	➤ Veränderung pro Monat brutto	
		in €	in %
1.500 kWh / Jahr	1-Personen-Haushalt	2,43	5,91
3.000 kWh / Jahr	2-Personen-Haushalt	-0,10	-0,13
4.500 kWh / Jahr	3- bis 4-Personen-Haushalt	-2,63	-2,41

➤ Welche Auswirkungen hat die Preisanpassung auf meine Rechnung und meinen Abschlag?

In Ihrer nächsten Jahresabrechnung teilen wir Ihren Verbrauch nach altem und neuem Preis auf. Dazu schätzen wir Ihren Zählerstand zum Stichtag 1. April 2016. Ihren Abschlag passen wir dann ebenfalls an. Wenn Sie eine Aufteilung nach abgelesenem Wert wünschen, teilen Sie uns einfach Ihren Zählerstand zum 31. März 2016 innerhalb einer Woche mit. Dies geht am schnellsten über unseren OnlineService: www.rheinenergie.com/online-service. Dort können Sie auch Ihren Abschlag selbst anpassen. Beides geht auch telefonisch, per E-Mail und per Post unter Angabe von Kunden- und Zählernummer.

Kundennummer
 Betreff Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016
 Datum Februar 2016
 Seite 3/5



Vertragsangebot - Bitte ausfüllen und zurücksenden.

➤ Vertragspartner Leistungsempfänger im Sinne §14 UStG ➤ Lieferstelle

➤ Rahmenvertrag Optionen	➤ Preis Stand vom	➤ Grundpreis in €/Jahr		➤ Arbeitspreis in ct/kWh	
		netto	brutto	netto	brutto
<input checked="" type="checkbox"/> FairRegio Strom plus	01.04.2016	113,60	135,16	20,75	24,89
<input checked="" type="checkbox"/> Konstant 2016-Option	01.04.2016	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00
<input checked="" type="checkbox"/> Heimvorteil-Option	01.04.2011	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00

- Hinweis Strompreis: Die Nettoarbeitspreise enthalten die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem KWK-Gesetz, aus § 15 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 15 AbLeV. Die Bruttopreise enthalten die gültige Umsatzsteuer, sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Der Grundpreis des Rahmenvertrags beinhaltet einen Zähler. Der Grundpreis für jeden weiteren Zähler beträgt: 55,40 € netto bzw. 61,40 € brutto.
- An die angegebenen Preise halten wir uns mindestens 6 Wochen gebunden.
- Preise sind Aufschläge bzw. Vergeme auf den Rahmenvertrag.
- Sollten Sie Interesse an einer unterjährigen Abschreibung haben, fordern Sie ein separates Angebot an (Preis je zusätzliche Rechnung 19,50 Euro brutto bzw. bei Ausschluss der Online-Option 4,25 Euro brutto).

Bitte beachten Sie auch die Vertragsinformationen auf den folgenden Seiten!

➤ **Widerrufsbelehrung:**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Telefon 0221 34645-300, Telefax 0221 178-3322, E-Mail: service@rheinenergie.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

➤ **Datenschutzhinweis:**

Ihre Daten werden von der RheinEnergie AG zur Vertragserfüllung sowie zu Zwecken der Werbung und der Marktforschung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung. Sie können die Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung und der Marktforschung jederzeit durch formlose Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Umschritt

Ja, ich entscheide mich für den Rahmenvertrag FairRegio Strom plus und die angekreuzten Optionen zum 01.04.2016.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Firma auch Stempel und HRS)



Kundennummer
 Betreff Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016
 Datum Februar 2016
 Seite 4/5

Vertragsinformationen:

Die Mindestlaufzeit des Rahmenvertrages beträgt zwei Monate. Danach ist die Laufzeit des Vertrages unbefristet. Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber der RheinEnergie in Textform gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Kalendermonats, in dem die Erstlaufzeit endet. Sofern Optionen mit Mindestlaufzeiten abgeschlossen wurden, wird die Kündigung erst wirksam, wenn alle Mindestlaufzeiten der Optionen abgelaufen sind. Die Kündigung des Rahmenvertrages führt zeitgleich auch zur Beendigung sämtlicher Optionen. Bei Umzug oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Der Rahmenvertrag bildet die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Optionen. Soweit Optionen abgeschlossen werden, haben die Regelungen der Optionen Vorrang vor den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung; Optionen untereinander haben den gleichen Rang. Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden und Bestätigung der RheinEnergie in Textform innerhalb von drei Wochen zustande. Über den Zeitpunkt des Lieferbeginns wird der Kunde mit der Bestätigung des Vertrages informiert. Mögliche Zahlungsweisen sind Lastschriftinzug und Überweisung. Die Haftung für Versorgungsunterbrechungen ergibt sich aus Ziffer 11 der Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Strom plus in Verbindung mit § 6 StromGVV. Weitere Bestandteile dieses Rahmenvertrages sind in folgender Rangfolge: 1. Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Strom plus, 2. StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur StromGVV.

Konstant 2018-Option: Die Laufzeit dieser Option endet automatisch zum 31.12.2018. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Konstant 2018-Option Strom vorzeitig zum 31.12.2017 zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen und muss bis 30.11.2017 bei der RheinEnergie eingegangen sein. Bei Umzug, Geschäftsaufgabe oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt. Die Option kommt durch Unterschrift des Kunden und Bestätigung der RheinEnergie in Textform innerhalb von drei Wochen zustande.

Heimvorteil-Option: Die Laufzeit der Option ist unbefristet. Die Option kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber der RheinEnergie in Textform gekündigt werden. Bei Umzug oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Die Option kommt durch Unterschrift des Kunden und Bestätigung der RheinEnergie in Textform innerhalb von drei Wochen zustande. Nach Abschluss der Option erhält der Kunde das erste Gutscheinhaft zum nächsten regulären Veröffentlichungstermin.

Duo-Vorteil: Wenn Sie einen Duo-geeigneten Stromvertrag und einen Duo-geeigneten Erdgasvertrag abgeschlossen haben und diese in einer Rechnung abgerechnet werden, erhalten Sie auf die Summe der Grundpreise aus Strom und Erdgas einen Vorteil von insgesamt 15,00 €/Jahr brutto. Duo-geeignet sind: FairRegio Strom plus, FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Strom plus, TradeRegio Erdgas plus, FairUno Strom plus, TradeUno Strom plus und Gemeinschaftsstrom plus.

Kundennummer
 Betreff Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016
 Datum Februar 2016
 Seite 5/5



Preisbestandteile

► Hier finden Sie Informationen dazu, wie sich der Strompreis in Ihrer Grundversorgung Haushalt zusammensetzt.

	► Preis	► Grundpreis in €/Jahr		► Arbeitspreis in ct/kWh	
	Stand vom	netto	brutto	netto	brutto
Grundversorgung Haushalt	01.04.2016	120,00	143,75	21,20	25,23
Die Endpreise enthalten 19% Umsatzsteuer					

Stand vom: 01.01.2016	► €/Jahr	► ct/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe (Wagnutzungsbeitrag in Gemeinden) ¹⁾		2,178
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz ²⁾		0,354
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ¹⁾		0,445
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ²⁾		0,378
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾		0,04
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ²⁾		0
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: ³⁾		3,91
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		
Grund- und Abrechnungspreis Netz	73,61	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,56	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	2,38	
► Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	85,57	15,355

	► Grundpreis in €/Jahr	► Arbeitspreis in ct/kWh
	35,23	5,845

- 1) Die RheinEnergie ist in mehreren Gemeinden als Grundversorger zuständig. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Gemeinden berücksichtigt.
- 2) Zusätzliche Hinweis: zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de
- 3) Unser Unternehmen ist in mehreren Netzgebieten als Grundversorger zuständig. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2017 zu zahlen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1. in Höhe von 10.000,00 €, bzgl. des Tenors zu Ziffer 2. und der Kostenentscheidung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Der Kläger ist durch Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 25.09.2000 (II B 4-8VZNW) als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt und in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen in der rheinischen Region. Sie ist in ihrem Netzgebiet Grundversorger von Haushaltskunden i.S.v. § 36 EnWG.

Mit Schreiben vom Februar 2016 informierte die Beklagte ihre Haushaltskunden mit dem Tarif „FairRegio Strom basis Grundversorgung“ über eine Strompreisänderung zum 01.04.2016.

Auf Seite 1 dieses Schreibens wird in allgemeiner Form mitgeteilt, dass der Strompreis zum 01.04.2016 geändert werde. Als Grund für diese Änderung werden gesunkene Beschaffungskosten sowie gestiegene Steuern, Abgaben und Netzentgelte angeführt.

Auf Seite 2 des Schreibens erfolgt eine Gegenüberstellung der bisher und künftig geltenden Allgemeinen Preise. Danach folgen Ausführungen zu den Voraussetzungen der Preisänderung und den Kundenrechte. Im Anschluss folgen nochmals Angaben zum Grund der Preisänderung.

Auf den Seiten 3 und 4 des Schreibens wird den Kunden ein neues Vertragsangebot unterbreitet.

Auf Seite 5 erfolgt eine Information über die Zusammensetzung der Preisbestandteile.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom Februar 2016 (Anlage 1, Bl. 22 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.07.2016 (Anlage 2, Bl. 27 ff. d. A.) mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieses Preisänderungsschreibens ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von 260,00 € auf.

Dies lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Preisänderungsschreiben nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV genüge. Darin liege eine verbraucherschutzwidrige Praktik, sodass der Kläger einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG geltend machen könne.

Der Anlass der Preisänderung, d.h. der sachliche Grund werde nur ungenügend dargestellt, was den Klageantrag zu 1a rechtfertige.

Auf Seite 1 des Schreibens werde der Anlass unrichtig mitgeteilt. Denn die dort angegebenen Steuern und Gebühren hätten sich – unstreitig – nicht geändert. Dadurch entstehe gleichzeitig ein Widerspruch zu den Angaben auf Seite 2 des Schreibens, auf der andere Kostenfaktoren als Grund für die Preisänderung genannt werden. Diese – widersprüchlichen – Angaben seien für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht nachvollziehbar, weil keine konsistente Gesamtdarstellung erfolge. Dadurch werde zugleich das Transparenzgebot verletzt. Eine transparente Darstellung setze insb. voraus, dass der gesetzliche Sprachgebrauch, wie er in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV zum Ausdruck kommt, verwendet werde. Auch das OLG Hamm habe in seiner Entscheidung vom 07.09.2017 (Az. I-2 U 24/17) die Transparenzanforderungen betont und zugleich gefordert, dass die Kostenfaktoren, die Anlass der Preisänderung gewesen sind, vollständig und zutreffend angegeben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vortrags wird auf S. 12 – 15 der Klageschrift (Bl. 12 ff. d. A.) sowie auf S. 3 – 7 der Replik (Bl. 100 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Klageantrag zu 1b sei ebenfalls begründet, da auch der Umfang der Preiserhöhung nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Form erläutert werde.

Die Beklagte habe den Umfang der Preisänderung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde müsse dabei die Möglichkeit haben, ohne Beziehung weiterer Unterlagen auf einen Blick die Entwicklung der Preise alt und neu miteinander zu vergleichen. Dies erfordere nicht nur eine Mitteilung der bisher und zukünftig geltenden allgemeinen Preise. Vielmehr sei zusätzlich eine

Gegenüberstellung der einzelnen Kostenfaktoren alt und neu erforderlich, weil der Kunde nur so erkennen könne, wo die Ursache der Preisänderung liege. Hierfür spreche das Transparenzgebot sowie die gesetzgeberische Zielsetzung. Insbesondere lasse sich dieses Erfordernis auch der Begründung des Beschlusses des Bundesrates vom 10.10.2014 (Anlage 5, Bl. 110 d. A.) entnehmen (vgl. ergänzend den Vortrag des Klägers auf S. 7 – 8 der Replik, Bl. 104 f. d. A.).

Die Beklagte habe zudem die Voraussetzungen der Preisänderung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise dargestellt, sodass auch der Klageantrag zu 1c begründet sei.

Grundlage und damit Voraussetzung der Preisanpassung sei nicht allein § 5 Abs. 2 StromGVV, sondern auch § 5a StromGVV. Zwischen beiden Vorschriften bestehe ein untrennbarer Zusammenhang. Denn eine Änderung der Strompreise sei erst nach erfolgter Neukalkulation der Preise gem. § 5a StromGVV möglich. Daher sei die Angabe beider Vorschriften erforderlich (vgl. hierzu den Vortrag des Klägers auf S. 17 der Klageschrift, Bl. 17 d. A., sowie auf S. 8 – 9 der Replik, Bl. 105 f. d. A.).

Aus den genannten Gründen verstoße die Beklagte mit ihrem Preisänderungsschreiben auch gegen §§ 3a, 5 und 5a UWG (vgl. Vortrag des Klägers auf S. 18 – 19 der Klageschrift, Bl. 18 f. d. A.).

Die Zahlung der geltend gemachten Abmahnpauschale sei nach § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG begründet (vgl. hierzu den Vortrag des Klägers auf S. 19 – 21 der Klageschrift, Bl. 19 ff. d. A.).

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Preisänderungsschreiben den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV entspreche.

Die Darstellung des Anlasses der Preisänderung sei nicht zu beanstanden, da der Grund der Änderung auf Seite 2 des Schreibens nachvollziehbar und zutreffend angegeben werde. Dabei bestehe auch der vom Kläger behauptete Widerspruch

zwischen den Seiten 1 und 2 dieses Schreibens nicht. Denn diese beiden Textpassagen dürften nicht losgelöst voneinander gelesen werden, sondern müssten im Gesamtzusammenhang gelesen werden. Die Formulierung auf Seite 1 werde im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs dahingehend verwendet, um dem Kunden mitzuteilen, dass externe Kostenfaktoren, die auf hoheitlichen Vorgaben bzw. behördlich regulierten Netzentgelten beruhen, gestiegen sind. Bei der von ihr gewählten Formulierung handele es sich um eine allgemein übliche Sammelbezeichnung für staatlich veranlasste Preisbestandteile, um den Kunden prägnant in einem Satz die wesentliche Kernaussage des Schreibens zusammenzufassen. Auch vom Kunden werde diese Formulierung als Zusammenfassung des gesamten hoheitlichen Kostenblocks verstanden. Auf Seite 2 des Schreibens werde diese allgemeine Zusammenfassung sodann durch Angabe der tatsächlich veränderten Preisfaktoren präzisiert und ergänzt. Dass das Schreiben von den Verbrauchern zutreffend verstanden wurde, zeige sich auch an dem Umstand, dass die Beklagte bei insgesamt 436.954 verschickten Schreiben nur 135 Beschwerden – und zwar ausschließlich hinsichtlich der Preishöhe – erhalten habe (vgl. ergänzend den Vortrag der Beklagten auf S. 6 – 15 der Klageerwiderung, Bl. 76 ff. d. A.).

Abweichendes ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des OLG Hamm, da die Ausführungen des Gerichts nicht auf den hiesigen Sachverhalt übertragen werden können (vgl. hierzu die Ausführungen im Schriftsatz vom 28.01.2018, Bl. 199 ff. d. A.).

Auch der Umfang der Preisanpassung sei in der gesetzlich vorgegebenen Weise erfolgt. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Gegenüberstellung der alten und neuen Preisbestandteile bestehe nicht. Eine derartige Verpflichtung lasse sich weder der Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV, noch den entsprechenden Gesetzesmaterialien entnehmen. Der Gesetzgeber verlange vielmehr nur den Ausweis der „aktuellen Höhe“ der einzelnen Preisbestandteile. Es sei auch nicht Aufgabe des Grundversorgers, dem Kunden ihre gesamte Vertragsdokumentation abzunehmen. Vielmehr könne der Kunde die Entwicklung der einzelnen Preisbestandteile unschwer durch Blick in seine Vertragsunterlagen nachvollziehen (vgl. ergänzend den Vortrag der Beklagten auf S. 10 – 12 der Klageerwiderung, Bl. 80 ff. d. A., sowie auf S. 7 – 9 der Duplik, Bl. 136 ff. d. A.).

Die Beklagte habe auch die Voraussetzungen der Preisänderung in gesetzeskonformer Weise angegeben. Mit „Voraussetzung“ sei die jeweilige Rechtsgrundlage einer Änderung gemeint. Rechtsgrundlage sei allerdings ausschließlich § 5 Abs. 2 StromGVV und nicht (auch) § 5a StromGVV. Vielmehr handele es sich bei der letztgenannten Vorschrift lediglich um eine interne Handlungsverpflichtung bzw. -berechtigung des Grundversorgers zur Neukalkulation seiner allgemeinen Preise unter den dort genannten Voraussetzungen. Damit knüpfe

diese Vorschrift lediglich an die Ermächtigungsgrundlage des § 5 Abs. 2 StromGVV an. Dieses Verständnis lasse sich der Verordnungsbegründung zu § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV entnehmen (vgl. hierzu den Vortrag der Beklagten auf S. 17 – 20 der Klageerwiderung, Bl. 87 ff. d. A., sowie auf S. 11 – 13 der Duplik, Bl. 140 ff. d. A.).

Aus den genannten Gründen liege auch kein Verstoß gegen Vorschriften des UWG vor.

Die Klage ist der Beklagten am 18.01.2017 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht der mit dem Antrag zu 1 geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG zu. Nach dieser Vorschrift kann derjenige, der Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bei § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV handelt es sich um eine verbraucherschützende Vorschrift (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 07.09.2017, - I-2 U 24/17). Dies steht zwischen den Parteien auch nicht in Streit.

Nach dem letzten Halbsatz von § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV hat der Grundversorger den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung der allgemeinen Preise sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

Diese Vorschrift wurde durch die „Verordnung zur transparenteren Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasverordnung“ vom 22.11.2014 (BR-Drs. 402/14) in die StromGVV eingefügt. Zweck dieser Änderung war es nach den Angaben des Ordnungsgebers, für den grundversorgten Haushaltskunden die Transparenz zu erhöhen und ihn durch zusätzliche Informationen besser in die Lage zu versetzen, die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass der Grundversorger neben dem Allgemeinen Preis gesondert auch die staatlich veranlassten Preisbestandteile und die Netzentgelte

einschließlich der Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung auszuweisen hat (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 6 ff.).

Aus diesem Grund hat die Verordnung (u.a.) § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV geändert und diesen um die Pflicht zur Angabe der einzelnen Preisbestandteile ergänzt. Gleichzeitig wurde der letzte Halbsatz von § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV eingefügt, um die inhaltlichen Anforderungen an die Informationen des Grundversorgers klarzustellen (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 17).

Diese gesetzgeberischen Erwägungen sind bei der Auslegung von § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV zu berücksichtigen. Ausgehend davon wird das streitgegenständliche Schreiben den Anforderungen dieser Norm nicht gerecht.

1.

Der Anlass der Preisänderung wurde nicht *in übersichtlicher Form* angegeben.

Bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist auch das in der RL 2003/54 EG betonte Transparenzgebot zu berücksichtigen. Darin heißt es u.a.: *Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren.* Auch an anderen Stellen dieser Richtlinie wird das Transparenzgebot betont.

Vorliegend sind die Angaben zum Anlass der Preisänderung dagegen z.T. fehlerhaft und insgesamt widersprüchlich.

Soweit es auf Seite 1 heißt, dass Grund für die Preisänderung (u.a.) gestiegene Steuern und Abgaben seien, ist dies unzutreffend. Denn tatsächlich haben sich die Steuern und Abgaben nicht verändert. Gestiegen sind lediglich die Netzentgelte und bestimmte Umlagen. Auf Seite 2 des Schreibens werden die tatsächlich geänderten Positionen auch zutreffend genannt. Dadurch stehen diese Angaben jedoch zugleich im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 1 des Schreibens.

Bereits dieser Widerspruch genügt, dass der Anlass der Preisänderung insgesamt intransparent und unverständlich angegeben ist.

Dabei ist der Einwand der Beklagten zwar zutreffend, dass diese Angaben nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern in ihrem Gesamtzusammenhang zu werten sind.

Bei dieser Gesamtbetrachtung zeigt sich aber gerade der zuvor aufgestellte Widerspruch. Der Verbraucher geht zunächst davon aus, dass (u.a.) Steuern und Abgaben gestiegen sind. Diese finden sich auf S. 2 des Schreibens dagegen nicht mehr wieder. Vielmehr werden dort andere Faktoren, namentlich Umlagen genannt. Damit besteht ein unauflöslicher Widerspruch, sodass für den Verbraucher im

Ergebnis nicht verständlich und transparent erkennbar ist, welche Positionen sich nun tatsächlich verändert haben.

Auch der Einwand, wonach die Formulierung „Steuern und Abgaben“ eine allgemein übliche Sammelbezeichnung darstelle und damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass maßgeblich externe Faktoren der Anlass für die Preisänderung waren, überzeugt nicht.

Eine solche Sammelbezeichnung ist – insb. im Rahmen des StromGVV – gerade nicht üblich und vorgesehen. Vielmehr unterscheidet die Verordnung sehr genau zwischen Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschlägen und Entgelten. Dies Differenzierung kann auch der Verbraucher seiner Abrechnung (insb. dort auf S. 5) entnehmen. Er wird die von der Beklagten gewählte Formulierung folglich auch nicht als Sammelbegriff verstehen.

Im Übrigen ist auch eine Umlage regelmäßig ein externer Kostenfaktor. Wenn es also die Intention der Beklagten war, auf diese externen Faktoren hinzuweisen, hätte sie dies gleichermaßen durch die – korrekte – Formulierung „gestiegene Umlagen“ zum Ausdruck bringen können.

Dabei ist es im Grundsatz auch nicht zu beanstanden, wenn auf Seite 1 eines Preisanpassungsschreibens lediglich ein allgemeiner Überblick über die geänderten Kostenfaktoren gegeben wird und diese erst im weiteren Teil des Schreibens näher präzisiert werden. Dabei darf es jedoch nicht – wie hier – zu einem unauflöselichen Widerspruch zwischen diesen Angaben kommen.

Insofern hätte die Beklagte auf Seite 1 durchaus zunächst allgemein auf gestiegene Umlagen hinweisen können. Sodann hätte sie auf Seite 2 die Umlagen im Einzelnen aufzählen können. In der Gesamtschau dieser Angaben läge dann – anders als hier – eine korrekte Angabe der maßgeblichen Faktoren.

Auch der weitere Einwand der Beklagten, wonach sie lediglich 135 Beschwerden erhalten habe, führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn allein dieser Umstand bedeutet nicht, dass die Verbraucher das Schreiben zutreffend verstanden haben. Vielmehr kann das Ausbleiben von Beschwerden auch auf anderen Gründen beruhen. Es dürfte ohnehin die absolute Ausnahme darstellen, dass sich ein Kunde den Aufwand macht, wegen eines unverständlichen Schreibens eine Beschwerde bei der Beklagten einzulegen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass sich hier für einen erheblichen Teil der Kunden die Strombezugskosten sogar reduziert haben. Auch im Übrigen besteht für den Kunden kein Anlass für eine Beschwerde, wenn er gleichzeitig erkennt, dass er gegen die Preisänderung ohnehin nichts unternehmen kann.

Da bereits aufgrund des dargestellten Widerspruches ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV vorliegt, kommt es auf die weiteren Einwände des Klägers an dieser Stelle nicht mehr an.

2.

Auch der Umfang der Preisänderung ist nur unvollständig angegeben worden.

Zwar hat die Beklagte auf Seite 2 des Preisänderungsschreibens eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen allgemeinen Preise vorgenommen. Dies allein genügt indes nicht.

Vielmehr ist es zusätzlich erforderlich, auch eine Gegenüberstellung der „alten“ und „neuen“ einzelnen Kostenbestandteile vorzunehmen.

Dieses Erfordernis ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV. Denn unter „Umfang“ kann sowohl der Umfang der Änderung insgesamt (also die Änderung der Gesamtpreise) verstanden werden, als auch eine Angabe der Änderung der einzelnen Bestandteile.

Für die hier vertretene Auffassung spricht indes der Beschluss des Bundesrates vom 10.10.2014 zur Änderung von § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV. Darin heißt es: *Die Ergänzungen sind notwendig, um dem Kunden bei einer Preiserhöhung einen Vergleich der einzelnen geänderten Preisbestandteile zu ermöglichen. [...] Daher sind bei einer Erhöhung die einzelnen Preisbestandteile [...] erneut darzustellen. [...] Die Darstellung hat dabei in übersichtlicher Form zu erfolgen, etwa in einer Tabelle, die die jeweiligen Preisbestandteile gegenüberstellt* (vgl. Anlage 5, Bl. 110 d. A.).

Eine Gegenüberstellung setzt aber notwendigerweise voraus, dass neben den neuen Preisbestandteilen auch die alten angegeben werden.

Für dieses Verständnis spricht zudem der Sinn und Zweck der Gesetzesänderung. Mit dieser Änderung wollte der Ordnungsgeber eine erhöhte Transparenz herstellen und den Kunden durch zusätzliche Informationen besser in die Lage versetzen, die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten. Diese Bewertung kann allerdings nur dann sinnvoll und umfassend vorgenommen werden, wenn dem Kunden auch die Änderungen der einzelnen Preisbestandteile mitgeteilt werden. Nur dadurch wird er in die Lage versetzt, die Preisänderung im Detail nachzuvollziehen und sodann eine informierte Entscheidung zu treffen.

Dabei übersieht die Kammer nicht, dass das OLG Hamm in der bereits zitierten Entscheidung eine abweichende Auffassung vertritt. Das OLG Hamm stellt entscheidend darauf ab, dass der Verbraucher die bislang geltenden Preisbestandteile unschwer aus seinen (alten) Vertragsunterlagen entnehmen könne, wodurch ein Preisvergleich mit zumutbarem Aufwand möglich sei. Demnach sei es nicht erforderlich, die alten Preisbestandteile nochmals aufzuführen.

Dieses Argument überzeugt indes nicht. Denn mit der gleichen Argumentation ließe sich auch das Erfordernis verneinen, dass der Grundversorger den alten und neuen Gesamtpreis gegenüberstellt. Denn auch den alten Gesamtpreis könnte der Verbraucher unschwer aus seinen alten Vertragsunterlagen entnehmen. Damit würde die Verpflichtung des Grundversorgers, den Umfang der Preisänderung anzugeben, nahezu leerlaufen. Er könnte sich vielmehr darauf beschränken, die zukünftig geltenden Preise anzugeben. Sodann wäre es Aufgabe des Verbrauchers, anhand seiner alten Unterlagen den genauen Umfang der Änderung zu ermitteln.

Auch der Hinweis des OLG Hamm auf das vom Ordnungsgeber angeführte Muster zu § 2 Abs. 3 StromGVV (vgl. S. 14 der Entscheidung, Bl. 181 d. A.), vermag eine abweichende Sichtweise nicht zu rechtfertigen. Das Muster zeigt lediglich, wie die Kostenbestandteile in einem Grundversorgungsvertrag dargestellt werden können. Ob darüber hinaus weitere Angaben im Falle einer Änderung dieser Positionen erforderlich sind, lässt sich diesem Muster dagegen nicht entnehmen. Insofern wird auch in § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV differenziert. Dieser verlangt einerseits, dass die Angaben nach § 2 Abs. 3 StromGVV gemacht werden und zusätzlich über den Umfang der Preisänderung informiert wird.

3.

Die Voraussetzungen der Preisänderung sind ebenfalls nicht vollständig angegeben worden.

Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 402/14, Seite 24):

Daneben sind Anlass und Voraussetzungen einer Änderung anzugeben. Als Voraussetzung in diesem Sinne erscheint die jeweilige Rechtsgrundlage einer Änderung. Der Kunde erfährt auf diese Weise den Rechtsgrund einer Änderung und den Anlass, aus dem die rechtliche Grundlage von dem Grundversorger im konkreten Fall genutzt wird.

Ausgehend davon ist es vorliegend erforderlich, neben § 5 Abs. 2 StromGVV auch § 5a StromGVV anzugeben. Denn der Grundversorger ist – jedenfalls in Fällen, in denen (wie hier) die Preisänderung auf einer Änderung der staatlichen Belastungen beruht – nur unter den in § 5a StromGVV genannten Voraussetzungen berechtigt bzw. verpflichtet, eine Neukalkulation der allgemeinen Preise vorzunehmen. Diese Neukalkulation ist Grundlage und Voraussetzung einer etwaigen Preisänderung. Es besteht folglich ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den beiden Vorschriften. Erst aus § 5a StromGVV ergeben sich überhaupt die Voraussetzungen, unter denen eine Änderung der Preise möglich ist. § 5 Abs. 2 StromGVV trifft diesbezüglich überhaupt keine Aussage. Insofern stellt letztendlich § 5a StromGVV die zentrale Rechtsgrundlage dar, auf der die Beklagte – wie hier – eine Preisanpassung vornimmt. Insofern kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass § 5a

StromGVV ausschließlich das Innenverhältnis zum Grundversorger betrifft. Denn spätestens aufgrund der Preisanpassung erlangt die intern vorgenommene Kalkulation auch Außenwirkung (im Ergebnis ebenso: LG München, Urteil vom 06.02.2018, - 33 O 21298/16 -).

II.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale in Höhe von 260,00 € aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Die Berechnung dieser Pauschale ist von der Beklagten nicht bestritten worden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Der Kläger hat im Antrag keinen konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Verzinsung angegeben. Auch in seinen Ausführungen finden sich hierzu keine Angaben. Die Kammer hat insofern auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abgestellt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Streitwert: 10.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

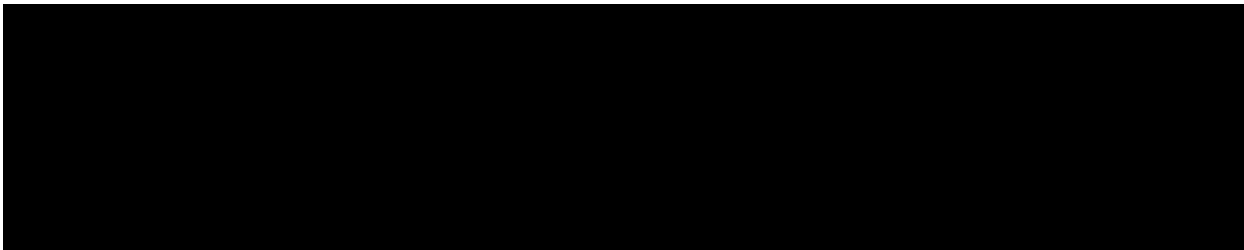
1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt



Justizbeschäftigte

